

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 73 (1995)
Heft: 10

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

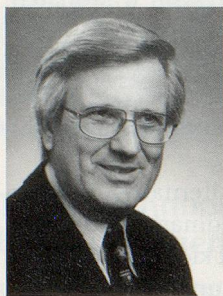
Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gestörter wirtschaftlicher Verhältnisse und die Perioden waren jeweils von eher kurzer Dauer.

Dr. Emil Gwalter

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

«Zusatzleistungen» zur AHV

In einem Leserbrief erklärte ein Pensionierter, dass er zusammen mit seiner Frau pro Monat Fr. 3000.– AHV-Rente inklusive Zusatz erhalte. Hinzu kämen noch Fr. 2300.– Pensionskassengelder; das Ersparte betrage Fr. 200 000.–. Wieso erhält jemand, der soviel Erspartes und eine recht hohe Pension hat, noch einen Zusatz zur üblichen AHV?

Wie ich in der «Zeitlupe» Nr. 6/95, S. 42, näher ausführen konnte, sieht das Bundesrecht für AHV/IV-Berechtigte zwei verschiedene «Bedarfsleistungen» vor, die in der Bevölkerung oft verwechselt und als «Zusatzleistungen» bezeichnet werden. Dabei geht es um die

- **Ergänzungsleistungen** zur AHV/IV (EL), die als wirtschaftliche Bedarfsleistungen aufgrund der persönlichen Einkünfte und Vermögenswerte sowie der notwendigen Auslagen (z.B. Miete, Pflege-, Krankheits- und Heimkosten) den individuellen Existenzbedarf gewährleisten sollen. Je höher der Lebensbedarf ist oder je bescheidener die eigenen Mittel sind, desto eher besteht die Möglichkeit für den Bezug von EL. Allerdings sieht das Gesetz für einzelne Kriterien maximal anrechenbare Beträge vor und regelt auch die Anrechnung von Vermögen, um ungerechtfertigte Leistungen zu vermeiden. Die EL werden nicht von der AHV/IV, sondern aus Steuermitteln finanziert, zudem haben die Kantone einen beschränkten Gestaltungsraum, so dass im Einzelfall auch kantonale Vorschriften zu beachten sind.

- **Hilflosenentschädigung** (HE), die von der individuellen Pflegebedürftigkeit der Versicherten abhängen. Entscheidend ist dabei, inwieweit die im Bundesrecht vorgesehenen sechs «alltäglichen Lebensverrichtungen» ohne Hilfe oder Aufsicht noch wahrgenommen werden können. Die HE werden von AHV/IV finanziert und können von den Versicherten unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen beansprucht werden

Da sowohl EL als auch HE wesentlich von den Verhältnissen im Einzelfall abhängen – die weder eine Verwal-

tungsstelle noch die Organe der AHV/IV kennen –, muss der Anspruch von den Versicherten durch Anmeldung geltend gemacht werden.

Für Einzelheiten muss ich Sie auf die entsprechenden Merkblätter der AHV-Informationsstelle verweisen, die – ebenso wie die Anmeldeformulare – bei den AHV-Zweigstellen der Gemeinden erhältlich sind. Für weitere Auskünfte steht Ihnen gerne auch die örtliche Beratungsstelle von Pro Senectute zur Verfügung.

Neben den erwähnten bundesrechtlichen Leistungen bestehen teilweise auch ergänzende kantonale oder kommunale Beihilfen oder Zusatzleistungen, über welche die örtlichen Stellen näher informieren können.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Erbvorbezug

In der «Zeitlupe» 3/95, S. 33, führen Sie unter dem Titel «Erbvorbezug» aus: «... könnten die Kinder – nach überwiegender Lehrmeinung – die Schenkung insoweit anfechten, als ihr Pflichtteilsrecht verletzt wäre.» Als Wirtschaftslehrer behandle ich unter anderem auch das Erbrecht, und deshalb interessiert mich diese «Schenkungsangelegenheit». Ich habe folgende Fragen: 1. Denken Sie bei der Beantwortung der Frage an ZGB 527 Ziff. 3? 2. Wieso schreiben Sie «nach überwiegender Lehrmeinung»? Wie liesse sich diese Gesetzesstelle noch anders auslegen? 3. Haben Sie die 5-Jahresfrist der Kürze halber weggelassen oder gilt sie nicht in jedem Fall?

Vorausschicken möchte ich einen Hinweis auf die

Schwierigkeiten der schriftlichen Leserberatung. Einerseits werden oft in Anfragen unvollständige, teilweise unwesentliche Angaben gemacht, während wesentliche Punkte fehlen. Meistens wären Nachfragen an den Leser bzw. an die Leserin nötig, was aber im Rahmen der «Zeitlupe»-Beratung nicht möglich ist. Die Publikation ist häufig der Versuch eines Resümees der Anfrage. Andererseits kämpfe ich bei der Beantwortung beinahe immer zwischen Skylla und Charybdis, zwischen dem Erfordernis der juristischen Genauigkeit und der Anforderung an Einfachheit, Lesbarkeit und Verständlichkeit der Antwort. Ich bemühe mich, keine gravierenden Fehler zu machen, nehme jedoch Vereinfachungen in Kauf.

Nun zu Ihrer Frage: Bei den besagten Ausführungen habe ich mich eigentlich auf Art. 527 Ziff. 1 ZGB gestützt. Als sog. Ausstattungen im Sinne dieser Norm werden grössere einmalige Schenkungen an Nahestehende verstanden. Nach herrschender Lehre soll Art. 527 Ziff. 1 auch meinen: «Wenn die betreffenden Zuwendungen vom Erblasser von der Ausgleichung ausgeschlossen wurden». Gemäss Minderheitsmeinung (z.B. Prof. Piotet) soll Art. 527 Ziff. 1 nur anwendbar sein, wenn die Ausgleichung mangels Erbeneigenschaft des Empfängers (Vorversterben usw.) dahinfällt.

Schliesst man sich der überwiegenden Lehrmeinung an, so ist – bei lebzeitigen ausgleichungsbefreiten Zuwendungen an Nachkommen – Art. 527 Ziff. 3 weitgehend gegenstandslos.

Sie haben recht, ich habe in der Beantwortung der Anfrage alles stark verkürzt und vereinfacht. Ich hätte zunächst auf Art. 527 Ziff. 3

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt
Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei



Mit 2 El.-Motoren ab Fr. 14 500.–

Vertrieb und Service in der Schweiz

Werner Hueske

Handelsagentur

Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 077 - 96 05 28

☐ gross Mit und ohne Verdeck ☐ klein
☐ Occasionen sind auch lieferbar
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.